

ENTWURF

Stand: 23.08.2018

Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats Lünen

(§, Sätze und Absätze etc. werden nach Fertigstellung gekennzeichnet)

Präambel

Die Stadt Lünen befindet sich in einem anhaltenden Prozess des Strukturwandels, der sich vielerorts im Stadtbild widerspiegelt. Während sich einige städtebauliche Strukturen bewähren und erhalten bleiben, führen neu entstehende Bauprojekte zu Veränderungen und Erneuerungen des Stadtbildes.

Diese neuen Strukturen sind nicht nur im städtebaulichen Sinne in das gewachsene und charakterisierende Stadtbild einzufügen sondern müssen auch hohen Anforderungen an die städtebauliche sowie gestalterische Qualität gerecht werden.

Neben Qualitäten wie baulicher Gestaltung und städtebaulicher Einbindung gewinnt die Gestaltung öffentlicher Plätze sowie des öffentlichen Raumes zunehmend an Bedeutung.

Ziel des Gestaltungsbeirats Lünen ist es, das Stadtbild gestalterisch zu verbessern, die architektonische und städtebauliche Qualität auf einem hohen Niveau zu sichern und fortzuschreiben sowie Fehlentwicklungen in Architektur und Städtebau zu vermeiden.

Vom Wirken des Gestaltungsbeirats Lünen und seiner Mitglieder ist zudem ein positiver Einfluss auf das Bewusstsein für gute Architektur und Stadtgestalt in der Öffentlichkeit wie auch in der Politik und der Verwaltung zu erwarten.

Der Gestaltungsbeirat Lünen unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium die politischen Institutionen wie auch die Fachverwaltung in Fragen der Architektur, der Stadtplanung und des Stadtbildes. Er begutachtet Vorhaben von städtebaulicher Bedeutung in ihrer Auswirkung auf Stadtgestalt und Stadtstruktur, um durch fachlich kompetente Empfehlungen eine Entscheidungsgrundlage für politische Institutionen und für die Verwaltung zu geben.

Zu seinen Aufgaben gehörte es nachhaltig die Baukultur der Stadt Lünen zu fördern, zu diskutieren und zu vermitteln. Ein weiteres Aufgabenfeld stellt die Beratung und Mitwirkung bei Erarbeitung oder Änderungen von Gestaltungssatzungen dar.

Hinweis BDA

Um eine gemeinsame und verbindende Arbeitsgrundlage zwischen Politik und Verwaltung einerseits sowie Architekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplanern andererseits zu erreichen, wird eine die wesentlichen Ziele des Gestaltungsbeirates benennende Präambel empfohlen.

Aufgabenstellung

Der Gestaltungsbeirat hat die Aufgabe, die ihm vorgelegten Bauvorhaben im Hinblick auf ihre städtebaulichen, architektonischen und gestalterischen Qualitäten zu prüfen und zu beurteilen.

Als beratendes Gremium formuliert dieser Hinweise und Kriterien zur Erreichung dieses Ziels.

ENTWURF

Stand: 23.08.2018

Hinweis BDA

Der Gestaltungsbeirat ist ein beratendes Gremium. Er soll über die üblichen Beratungsmöglichkeiten der Baubehörden hinaus dem Bauherrn zu einem architektonisch und städtebaulich qualitätsvollen Entwurf verhelfen.

Mitglieder des Gestaltungsbeirats Lünen

Zusammensetzung des Gestaltungsbeirats

Der Gestaltungsbeirat Lünen setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.

Berufung der Beiratsmitglieder

Die Beiratsmitglieder werden durch den Rat der Stadt Lünen berufen.

Qualifikation der Beiratsmitglieder

Die Mitglieder sind externe Fachleute in den Gebieten Architektur, Landschaftsplanung und Städtebau oder vergleichbarer Fachbereiche. Die Zusammensetzung des Gremiums im Bezug der verschiedenen Fachbereiche sollte sinnvoll und entsprechend der Zielsetzung des Gestaltungsbeirats Lünen gewählt werden. Die Beiratsmitglieder besitzen die Qualifikation zum Preisrichter bzw. vergleichbare, qualifizierende Erfahrungen.

Hinweis BDA

Die Qualifikation der Beiratsmitglieder sollte mindestens der Qualifikation der Teilnehmer entsprechen, die sich um die Planungs- und Bauvorhaben beworben haben beziehungsweise damit beauftragt worden sind (Qualifikation zum Preisrichter). Vorschläge für zu berufende Beiratsmitglieder können bei den berufsständischen Vertretungen der Architekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner erfragt werden.

Unabhängigkeit der Beiratsmitglieder

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats sollen ihren Wohn- oder Arbeitssitz nicht im Beratungsgebiet haben und unabhängig agieren.

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats Lünen sind verpflichtet, ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft zu führen. Sie erfüllen ihre Aufgabe fachbezogen, unabhängig und nicht als Standes- oder Interessenvertreter.

Die Mitglieder sollen zwei Jahre vor und zwei Jahre nach ihrer Beiratstätigkeit nicht im Beratungsgebiet planen und bauen.

Hinweis BDA

Um eine öffentliche und politische Akzeptanz für die Empfehlungen des Beirats zu erreichen, ist die Unabhängigkeit der Mitglieder gegenüber aktuellen Planungsaufgaben sehr entscheidend. Nur so kann der Beirat seiner hohen Verantwortung als interessenfreies Beratungsgremium gerecht werden. Die Unabhängigkeit ist daher für den Erfolg der Beiratstätigkeit höher einzuschätzen als etwa die spezifischen Ortskenntnisse lokal tätiger Architekten, Stadtplaner beziehungsweise Landschaftsarchitekten.

ENTWURF

Stand: 23.08.2018

Mit dem Gebot einer zweijährigen Sperrfrist für eine Tätigkeit in der Stadt beziehungsweise Region betonen die Beiratsmitglieder zudem ihre von wirtschaftlichen Interessen freie Beratungstätigkeit. Zugleich wird somit vermieden, dass aus der Beiratstätigkeit ein Wettbewerbsvorteil bei künftigen Planungsaufgaben gegenüber lokalen Architekten, Stadtplanern beziehungsweise Landschaftsarchitekten resultiert.

Dauer einer Beiratsperiode

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats Lünen werden für fünf Jahre berufen, eine Beiratsperiode dauert in der Regel somit fünf Jahre. Die Mitgliedschaft sollte zwei aufeinanderfolgende Perioden nicht überschreiten.

Scheidet ein Mitglied während der vorgesehenen Beiratsperiode aus dem Gestaltungsbeirat Lünen aus, ist die Position entsprechend § x Satz xy neu zu besetzen.

Hinweis BDA

Um eine Kontinuität in der Beiratsarbeit zu unterstützen, wird ein zeitlich gestufter Wechsel der Beiratsmitglieder empfohlen.

Passive Mitglieder

Passive Mitglieder werden aus den Reihen der Fraktionen für einen Zeitraum entsprechend der aktiven Mitglieder benannt. Die drei größten Ratsfraktionen (aktuell SPD, CDU und GFL) werden durch je eine Person vertreten und eine weitere Person vertritt die restlichen Fraktionen (Stand 2018).

Geschäftsstelle

Die Arbeit des Gestaltungsbeirats Lünen wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt.

Die Geschäftsstelle ist bei der Abteilung Stadtplanung (4.1) mit der erforderlichen Stundenanzahl und einem angemessenen Aufwandsbudget angegliedert.

Hinweis BDA

Der Geschäftsstelle kommen die Aufgaben zu, die Sitzungen vor- und nachzubereiten, das heißt zu den Sitzungen einzuladen, diese zu betreuen und zu jeder Sitzung ein Protokoll zu erstellen. Diese Aufgaben können auch von einer kommunalen Dienststelle übernommen werden (beispielsweise Stadtplanungsamt).

Zuständigkeit des Beirats

Der Gestaltungsbeirat Lünen beurteilt obligatorisch alle Bauvorhaben, die aufgrund ihrer Größenordnung und Bedeutung für das Stadtbild und dessen Entwicklung prägend sind. Die Projekte sind in einem möglichst frühen Planungsstadium zu behandeln.

Hierzu können unter anderem folgende Projekte zählen:

ENTWURF

Stand: 23.08.2018

- Bauvorhaben mit stadtbildprägendem, repräsentativem oder monumentalem Charakter privater Bauherren beziehungsweise der öffentlichen Hand
- Bauvorhaben, die städtebauliche, architektonische und künstlerische Belange betreffen
- bauliche Veränderungen an Denkmälern, historisch oder baukünstlerisch wertvollen Gebäuden oder Ensembles sowie Neubauten in deren Nähe
- Bauvorhaben außerhalb der Kernstadt, um die Entwicklung eines gesamtstädtischen Gefüges zu erreichen

Die Projekte können durch die Politik, Mitglieder des Gestaltungsbeirats Lünen oder Verwaltung an das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung herangetragen werden. Darüber hinaus soll sich der Gestaltungsbeirat Lünen auf Antrag des Bauherrn mit dessen Bauvorhaben befassen, wenn die Verwaltung das Vorhaben aus gestalterischen Gründen abgelehnt hat.

Vorhaben, die aus einem Wettbewerb gemäß GRW (Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens) hervorgegangen sind, fallen nur dann in die Zuständigkeit des Gestaltungsbeirats, wenn das tatsächlich eingereichte Vorhaben von dem prämierten Wettbewerbsergebnis wesentlich abweicht.

Sitzungsturnus und Geschäftsgang

Die Sitzungen des Gestaltungsbeirats Lünen finden, in der Regel im Abstand von drei Monaten statt. Falls es die Dringlichkeit erfordert können kurzfristig notwendige Zusatztermine einberufen werden. Dies sollte jedoch eine Ausnahme darstellen. Umgekehrt kann es in einzelnen Fällen auch zu Ausfällen eines Sitzungstermins kommen, wenn kein Bedarf hierfür vorliegt.

Nach Möglichkeit werden die Sitzungstermine für ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt und den Mitgliedern mitgeteilt.

Die Einberufung des Gestaltungsbeirats Lünen erfolgt schriftlich durch die Geschäftsstelle; die vorläufige Tagesordnung sollte mindestens zwei Wochen vor der Sitzung bekannt gegeben werden.

Hinweis BDA

Regelmäßige Sitzungen des Beirats können eine kontinuierliche Bearbeitung des zu beurteilenden Projektes erreichen und so dessen Umsetzung wesentlich beschleunigen. Der Beratungsturnus ist so zu gestalten, dass die Genehmigungsfristen der Landesbauordnung eingehalten werden können.

Die Sitzungstermine werden mindestens für ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt und veröffentlicht.

Tagesordnung

Anträge, die später als vierzehn Tage vor der Sitzung eingehen, werden auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung gesetzt.

Alle zu beratenden Vorhaben, zu welchen empfehlende Beschlüsse gefasst werden sollen, müssen in der Tagesordnung als eigenständiger Punkt bezeichnet sein. Unter dem Tagesordnungspunkt *Verschiedenes* dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

ENTWURF

Stand: 23.08.2018

Jedes Mitglied kann im Vorfeld Bauvorhaben oder für den Gestaltungsrat relevante Themen, die im Rahmen der Zuständigkeit des Gestaltungsbeirats Lünen liegen, auf die Tagesordnung setzen lassen.

Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Gestaltungsbeirats Lünen erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden.

Es ist sicherzustellen, dass die Beratungen des Gestaltungsbeirats Lünen nicht zu Verzögerungen im bauaufsichtlichen Verfahren führen.

Abstimmungen

Anträge, über die abgestimmt werden soll, werden vom vorsitzenden Mitglied oder dessen Stellvertretung oder vom Antragssteller vor der Abstimmung verlesen. Auf Beschlussvorlagen kann hingewiesen werden.

Nach Möglichkeit formuliert das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung die Frage zum Beschluss so, dass der Gestaltungsbeirat Lünen den Beschluss mit einer Annahme oder Ablehnung fassen kann. *Bei konkurrierenden Anträgen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sind die Anträge in dieser Hinsicht gleichrangig, können sie als Alternativen gleichzeitig zur Abstimmung gestellt werden. Erreicht bei einer solchen Abstimmung mit mehr als zwei Anträgen kein Antrag die erforderliche Mehrheit, so wird erneut über beide Anträge abgestimmt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

Es wird offen durch Erheben der Hand abgestimmt. Es gilt die einfache Mehrheit. Sofern kein Zweifel über den Willen der Mehrheit besteht, kann auf das Handheben verzichtet werden. Auf Verlangen ist die Gegenprobe vorzunehmen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nur zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Bezeichnung der Mehrheit mit.*

Die Regelung in ** gelten sinngemäß auch für die Wahl des vorsitzenden Mitglieds oder dessen Stellvertretung nach § X.

Für die Änderung der Geschäftsordnung ist die einfache Mehrheit erforderlich.

Beschlussfähigkeit / Stimmrecht

Der Gestaltungsbeirat Lünen ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung, anwesend ist. Dies hat das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung nach Eröffnung jeder Sitzung festzustellen.

Die Leitung der Sitzung unterliegt dem vorsitzenden Mitglied oder dessen Stellvertretung. Diese haben ebenfalls für die Einhaltung der Geschäftsordnung durch den Gestaltungsbeirat Lünen zu sorgen und können hierzu jederzeit das Wort ergreifen.

Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen.

Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

Die Beiratsmitglieder prüfen von sich aus ihre Befangenheit unter anderem in Anlehnung an die jeweils gültige Kommunalverfassung. In Zweifelsfällen entscheidet der Beirat über die Befangenheit. Das betroffene Mitglied wirkt hieran nicht mit.

ENTWURF

Stand: 23.08.2018

Sollte ein Mitglied aufgrund von Befangenheit von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen sein, so hat es dies vor Beginn der Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes dem vorsitzenden Mitglied unter Angabe der Gründe mitzuteilen und anschließend den Sitzungsraum zu verlassen.

Ist der Gestaltungsbeirat Lünen nicht ordnungsgemäß einberufen worden oder nicht beschlussfähig, oder entfällt die Beschlussfähigkeit im Verlauf der Sitzung, so hat das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung die Sitzung zu schließen.

Beiratssitzung

Die Sitzungen des Gestaltungsbeirats Lünen sind bei Bedarf in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil zu gliedern.

An den nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen des Gestaltungsbeirats können (ohne Stimmrecht) teilnehmen:

- Bürgermeister
- Beigeordnete
- Geschäftsstelle des Gestaltungsbeirats Lünen
- Passive Mitglieder (s.§ X Abs. xy)
- Sonderfachleute (zum Beispiel Denkmalschutz) auf Einladung der Geschäftsstelle

Vor den Sitzungen werden im Bedarfsfall über die Geschäftsstelle Ortstermine zu den zur Beratung anstehenden Projekten organisiert.

Der Gestaltungsbeirat Lünen fasst als Ergebnis seiner Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine schriftliche Stellungnahme.

Die Stellungnahme ist dem Bauherrn und dem Architekten bekannt zu geben.

Die Geschäftsstelle ist in Zusammenarbeit mit dem vorsitzenden Mitglied oder dessen Stellvertretung verpflichtet, die Empfehlungen des Gestaltungsbeirats Lünen den betroffenen Fachausschüssen mit Beschlussvorlage zum jeweiligen Projekt bekanntzugeben bzw. eine entsprechende Mitteilung zu machen.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Die Anfertigung erfolgt durch die Geschäftsstelle.

Das Protokoll muss Ort und Zeit der Sitzung sowie der anwesenden Mitglieder nennen und wesentliche Inhalte der Beratungen, den Wortlaut der Empfehlung und das Stimmenverhältnis der Abstimmungen beinhalten.

Das Protokoll ist zeitnah an alle Mitglieder zu versenden.

Hinweis BDA:

Eine öffentliche Sitzung des Gestaltungsbeirats ist ein zentraler Ansatz, um bei den Bürgern eine generelle Akzeptanz des Beirats, seiner Aufgaben und des zu diskutierenden Projektes zu erreichen.

Eine teilöffentliche beziehungsweise nichtöffentliche Sitzung des Gestaltungsbeirats wird für Diskussionen empfohlen, die sich in grundlegender Form mit den Plänen des Bauherrn beziehungsweise des Architekten auseinandersetzen und so einen Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigen.

ENTWURF

Stand: 23.08.2018

Wiedervorlage

Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Gestaltungsbeirats Lünen, so ist dem Bauherrn die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der Gestaltungsbeirat Lünen gibt die Kriterien hierfür bekannt. Das Vorhaben ist dem Gestaltungsbeirat Lünen wieder vorzulegen.

Geheimhaltung

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats Lünen und die sonstigen Sitzungsteilnehmer sind zur Geheimhaltung über die internen Beratungen und Wahrnehmungen verpflichtet. Die Regelungen zur Stellungnahme gegenüber Bauherren und Architekten bleiben davon unberührt. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss vom Gestaltungsbeirat.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch über die Mitgliedschaft im Gestaltungsbeirat Lünen hinaus.

Information der Öffentlichkeit

Die Stadt berichtet in ansprechender Form und in regelmäßigen Abständen öffentlich über die Arbeit des Gestaltungsbeirats Lünen sowie über die Entwicklung der Vorhaben und Bauprojekte.

Vergütung der Beitragsmitglieder

Als Honorierung stehen im Moment noch zwei mögliche Alternativen im Raum:

fester Honorarsatz + Fahrtkosten

Pauschale (inkl. Honorar + Fahrtkosten)

Das Honorar wird nur für die Sitzungen ausgezahlt, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Fällt eine Sitzung aus, erfolgt keine Auszahlung des Honorars.